

Grundsätze

Wechselwirkung

Die oberste normative Orientierungsebene für alles Stiftungshandeln² ist von lediglich 3 Grundsätzen bestimmt. Diese stehen in einem wechselseitigen Wirkungszusammenhang: Nur Stiftungen, die den 3 Grundsätzen für gutes Stiftungshandeln gleichzeitig nachleben, erfüllen die Anforderungen an eine zeitgemäße Foundation Governance.

² Unter dem Begriff der *Stiftung* werden nachfolgend nicht nur Handlungen des Stiftungsrats, sondern auch jene der Geschäftsführung und aller anderen Funktionsträger einer Stiftung verstanden.

GRUNDSATZ 1: UMSETZUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Die Stiftung setzt den Stiftungszweck auf möglichst effiziente und wirksame Weise zeitgemäss um.

Ausgangs- und Orientierungspunkt aller Stiftungsaktivitäten ist der Stifterwille. Die Stiftungsorgane stehen in der Pflicht, ihn treuhänderisch zur Geltung zu bringen, indem sie ihn immer wieder zeit- und anforderungsgemäss neu interpretieren und umsetzen. Je effizienter und wirksamer sie dies tun, desto besser erfüllen sie den Auftrag des Stifters, wie er sich in der Stiftungsurkunde und insbesondere im Stiftungszweck manifestiert. Dies gilt für die Organisation der Stiftung und ihre Fördertätigkeit genauso wie für die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat muss als oberstes Führungsorgan dafür sorgen, dass das ganze Stiftungshandeln im Dienst der Wirkungsoptimierung steht.

GRUNDSATZ 2: CHECKS AND BALANCES

Die Stiftung sorgt durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür, dass für alle wichtigen Entscheidungen und Abläufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle besteht.

Die Stiftung hat keine Eigentümer, keine Mitglieder und keine Gesellschafter. Sie verfügt deshalb über kein gegebenes Kontrollinstrument, wie es die Mitgliederversammlung beim Verein oder die Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft darstellen. Die Stiftung gehört nicht Dritteigentümern, sondern gewissermassen sich selbst. Deshalb muss sie zugunsten der notwendigen Gewaltentrennung in eigener Verantwortung dafür sorgen, dass sie einerseits geführt und dass andererseits diese Führung kontrolliert wird. Da der Stiftungsrat in der Führungsverantwortung steht, ist er für die Organisation dieser Kontrollen verantwortlich – auch seiner eigenen.

GRUNDSATZ 3: TRANSPARENZ

Die Stiftung pflegt eine möglichst grosse Transparenz über ihre Grundlagen, Ziele, Strukturen und Tätigkeiten.

Förderstiftungen sind in der Regel steuerbefreit, und sie greifen mit ihren Aktivitäten in die Dynamik gesellschaftlicher Prozesse ein. Als gestaltende Akteure der Zivilgesellschaft kommt ihnen eine über sich selbst hinausweisende Rolle zu. Schon aus diesen Gründen hat die Stiftung nicht nur interne, sondern auch externe Erfordernisse der Transparenz zu berücksichtigen. Zudem erlangt eine Stiftung erst bestmögliche Bedingungen – zum Beispiel betreffend Zuwendungen, Mitarbeitern, Projekten, Destinatären oder Kooperationspartnern –, wenn sie sichtbar wird. Der Stiftungsrat ist verantwortlich dafür, dass die Öffentlichkeit in möglichst weitreichender Form aktiv über die Stiftung und ihr Handeln informiert wird. So ermöglicht er einen Austausch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der Stiftung, insbesondere ihren Destinatären.